

Satzung des Schulförderungsvereins des früheren Staatsgymnasiums Chemnitz e.V.

- des jetzigen Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasiums -

Der Verein führt den Namen Schulförderungsverein des früheren Staatsgymnasiums Chemnitz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§2

Der Verein verfolgt den Zweck, Bildung und Bestand eines humanistischen Gymnasiums in Chemnitz zu fördern und schulische Belange aller Art zu unterstützen (Anschaffungen, Schülerförderung, gesellige Belange usw.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder in unverhältnismäßiger Weise begünstigt werden.

§3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist jederzeit auf den Schluß des Geschäftsjahres möglich. Bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Mitgliedsbeiträge für drei aufeinanderfolgende Jahre nicht bezahlt sind. Das Mitglied ist zuvor schriftlich zu hören.

§4

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und dem Ehrenvorsitzenden, falls ein solcher gewählt wird, ferner aus einem Beirat, dessen Zusammensetzung durch den Vorstand bestimmt wird. Dem Beirat soll der jeweilige Schulleiter sowie ein Mitglied des Lehrerkollegiums (möglichst Vereinsmitglied) angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er kann mit 2/3 der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich i. S. des § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Der Beirat ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Der Schriftführer führt die laufende Korrespondenz, verwahrt die Vereinsakten und beurkundet die Vereinsbeschlüsse. Der Kassenverwalter verwaltet das Vereinsvermögen und führt darüber Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift und eines der beiden Vorsitzenden.

§5

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden 1 x jährlich statt oder wenn es 20% der Mitglieder schriftlich fordern. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit festgelegter Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sie ist als oberstes Vereinsorgan für alle nicht dem Vorstand obliegenden Aufgaben zuständig. Sie kann Rechnungsprüfer bestellen, um die Bücher zu prüfen. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu beurkunden. Dabei ist das jeweilige Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

§6

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Zweckwegfall fällt das Vereinsvermögen an das für die Schule zuständige staatliche Schulamt mit der Anregung, es dem Direktorat der Schule zur Verfügung zu stellen oder sonst für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck nahekommen.

Chemnitz, am 17. Oktober 1991